

Prüfungsaufgabe B

Mittwoch, 4. März 2009

4 Stunden, zweiter Prüfungstag nachmittags

Anweisungen an die Bewerber für die Anfertigung ihrer Arbeiten

I. Allgemeine Vorschriften

1. Es wird davon ausgegangen, daß die Bewerber hinreichend vertraut sind mit

- den Richtlinien für die Prüfung im EPA und
- dem Inhalt der Amtsblätter des EPA,

die bis zum Ende des ihrer Prüfung vorangehenden Jahres veröffentlicht worden sind.

2. Ferner wird davon ausgegangen, daß die Bewerber die Prüfungsaufgabe in ein und derselben Sprache lesen und beantworten. Trifft dies nicht zu, so ist auf der ersten Seite der Antworten anzugeben, in welcher Sprache die Prüfungsaufgabe gelesen wurde. Dies gilt auch für Bewerber, die in einer anderen Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch antworten und bei der Anmeldung zur Prüfung einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

3. Die Bewerber haben die in den Prüfungsaufgaben genannten Tatsachen als gegeben vorauszusetzen und sich auf diese zu beschränken. Ob und inwieweit ein Bewerber die Angaben verwendet, bleibt ihm selbst überlassen. Etwaige besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Erfindung sollten von den Bewerbern außer acht gelassen werden.

III. Prüfungsaufgabe B

10. Bei dieser Aufgabe haben die Bewerber davon auszugehen, dass eine europäische Patentanmeldung eingereicht wurde, in der alle Vertragsstaaten benannt sind, und das Europäische Patentamt einen amtlichen Bescheid erlassen hat. Bestandteil der Aufgabe kann ein Schreiben des Mandanten sein, in dem er angibt, wie mit der europäischen Patentanmeldung weiter verfahren werden soll.

11.* Von den Bewerbern wird erwartet, dass sie auf alle im amtlichen Bescheid angesprochenen Punkte eingehen. Die Erwiderung soll als Schreiben an das EPA abgefasst sein, dem gegebenenfalls ein geänderter Anspruchssatz beizufügen ist. An der Beschreibung sollten aber keine Änderungen vorgenommen werden.

Die Ansprüche sollen einen möglichst großen Schutzzumfang gewähren, wobei sie allen Erfordernissen des Übereinkommens Rechnung tragen müssen. Die Bewerber sollten in ihrer Erwiderung sämtliche Änderungen in den Ansprüchen und ihre Basis in der eingereichten Anmeldung eindeutig angeben und, falls erforderlich, zusätzlich erklären. Darüber hinaus sollten sie darlegen, welche Argumente für die Patentierbarkeit des unabhängigen Anspruchs bzw. der unabhängigen Ansprüche sprechen.

12. Es steht den Bewerbern frei, ihre Antworten in einer ergänzenden Notiz zu begründen.

Ist ein Bewerber der Auffassung, dass ein Teil der Anmeldung zum Gegenstand einer oder mehrerer Teilanmeldungen gemacht werden sollte, so hat er in einer solchen Notiz den unabhängigen Anspruch bzw. die unabhängigen Ansprüche der Teilanmeldung(en) eindeutig anzugeben. In der Notiz ist auch darzulegen, welche Argumente für die Patentierbarkeit des unabhängigen Anspruchs bzw. der unabhängigen Ansprüche der Teilanmeldung(en) sprechen. Solche ergänzenden Notizen der Bewerber an die Prüfer können jedoch nicht wesentliche Teile ihrer Erwiderung an das EPA ersetzen.

13.** Als Arbeitserleichterung für Bewerber, die Teile der Ansprüche ausschneiden und in ihre Arbeiten einkleben möchten, wird eine zusätzliche Kopie der Ansprüche der europäischen Patentanmeldung in allen Amtssprachen bereitgestellt ("Arbeitskopie").

* Geändert durch Beschluss der Prüfungskommission vom 18.09.2002, in Kraft getreten am 12.2003.

** Geändert durch Beschluss der Prüfungskommission mit Wirkung vom 01.01.2007.